



Bauliches Erbe

Leitfaden für
die Gemeinden

Inventarisierung Klassierung Unterschutzstellung



Département des finances et de l'énergie
Service immobilier et patrimoine

Departement für Finanzen und Energie
Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Inhaltverzeichnis

Einleitung	1
Bedeutung der Inventarisierung, Klassierung und Unterschutzstellung	2
Verfahren	3
I. Inventarisierung	4
II. Klassierung	8
III. Unterschutzstellung	10
Bewertungsstufen und allgemeine Erhaltungsvorschriften	12
Fachliteratur und zitierte Gesetzgebung	19

Verfahren

I. Inventarisierung

A. Information



B. Wahl des Fachbüros



C. Bestimmung des
Untersuchungsperimeters



D. Validierung durch die DIB
(Untersuchungsperimeter)



E. Information der Eigentümer



F. Objektblätter



G. Validierung durch die DIB
(Objektblätter)



H. Validierung durch den
Gemeinderat

II. Klassierung

- A. Öffentliche Auflage
↓
- B. Einsprachenverhandlung
↓
- C. Beschluss des Gemeinderates
↓
- D. Bestätigung durch den Staatsrat

III. Unterschützstellung

- A. Entwurf für die Teiländerung des BZR
↓
- B. Vormeinung der DRE
↓
- C. Erste öffentliche Auflage
↓
- D. Beschluss des Gemeinderats und der Urversammlung
- E. Zweite öffentliche Auflage
↓
- F. Bestätigung durch den Staatsrat

Für Objekte von kommunaler Bedeutung können die Etappen **II** und **III** gleichzeitig durchgeführt werden.

Einleitung

Das Wallis zählt eine enorm grosse Zahl historischer Denkmäler und Ortsbilder. Sie sind Zeugnisse der Entwicklung unserer Gesellschaft und touristische Attraktionen unseres Kantons. Dieses bauliche Erbe trägt zur Wahrung der kulturellen Identität von Städten, Dörfern und Quartieren bei. Darum schreibt das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) Massnahmen vor, um dieses Erbe authentisch und unversehrt zu erhalten.

Das anzuwendende Verfahren besteht aus der

Inventarisierung

Klassierung

Unterschutzstellung

Das Inventar ist ein fachtechnisches Dokument, in dem die Objekte erfasst und einer Bewertungsstufe von 1 bis 7 zugeteilt werden.

Durch die Klassierung werden jene Objekte hervorgehoben, die gemäss ihrer Bewertungsstufe denkmalschützerisch wertvoll sind. Die Klassierung muss vom Staatsrat genehmigt werden.

Die als schutzwürdig klassierten Objekte werden von der zuständigen Behörde (Kanton oder Gemeinde) unter Schutz gestellt.

Die Unterschutzstellung gibt zu jeder Bewertungsstufe die zugehörigen Erhaltungsvorschriften an und wird namentlich durch eine Teiländerung des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde (BZR) wirksam.

Inventarisierung, Klassierung und Unterschutzstellung der Objekte von kommunaler Bedeutung fallen in die Kompetenz der Gemeinde, wobei die Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe (DIB) im Verfahren einbezogen wird. Bei Objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung leisten die Gemeinden der DIB Unterstützung.

Vorliegender Leitfaden soll den Gemeinden das anzuwendende Verfahren Schritt für Schritt, einfach und übersichtlich erläutern.

Bedeutung der Inventarisierung, Klassierung und Unterschutzstellung

Die Inventarisierung, Klassierung und Unterschutzstellung von baulichem Erbe ist eine wichtige Angelegenheit, die Fachkompetenz, Zeit und Geld erfordert. Doch dieser Aufwand lohnt sich, insbesondere aus den folgenden Gründen :

Das Inventar dient den Gemeindebehörden als nützliche Wissensquelle, denn es ermöglicht ihnen, für jede Baute deren Zustand, Qualität und Bedeutung im lokalen Kontext genau zu bestimmen. Auch in einer grundsätzlich für erhaltenswert befundenen Baugruppe kann der Wert der einzelnen Bauten je nach der Zeit ihrer Entstehung, ihres heutigen Zustands, des Umfangs ausgeführter baulicher Veränderungen und ihres ursprünglichen Verwendungszwecks stark variieren.

Die Klassierung verleiht dem Inventar Rechtswirksamkeit.

Die Klassierung und Unterschutzstellung bilden rechtliche Schranken für die Baubewilligungspraxis. Mit der Bewertungsstufe legen sie fest, inwiefern ein Gebäude umgebaut, erweitert oder auch abgerissen werden darf und welche Pflichten und Bedingungen (Schutzauflagen) in die Baubewilligung aufzunehmen sind. Zum einen nützt das den Eigentümern, weil sie so die für ihr Eigentum

geltenden Erhaltungsziele kennen, deren bauliches Potenzial ermitteln und bei Umbauten ein denkmalschützerisch und architektonisch hochwertiges Projekt erstellen lassen können. Zum anderen nützt die Klassierung und Unterschutzstellung auch den Behörden, die so die Verträglichkeit von Bauvorhaben mit den Zielen des Denkmalschutzes überprüfen und bestimmte Bauarbeiten subventionieren können.

Jene Gemeinden, deren Zweitwohnungsrate bei über 20% liegt, können von der unter ganz bestimmten Voraussetzungen anwendbaren Ausnahmeregelung Gebrauch machen, welche die Bewilligung von Zweitwohnungen in durch geeignete Verfahren unter Schutzgestellten oder als Ortsbildprägend bezeichneten Gebäuden ermöglicht. Diese vom Zweitwohnungsgesetz des Bundes vom 20. März 2015 (ZWG) vorgesehene Regelung dient dazu, erhaltenswerte Objekte vor dem Verfall zu bewahren.

Verfahren

In diesem Kapitel werden die 3 Etappen des Verfahrens (Inventarisierung, Klassierung, Unterschutzstellung) schrittweise erläutert. Die Verfahren der Klassierung (II.) und der Unterschutzstellung (III.) können parallel durchgeführt werden.

I. Inventarisierung	II. Klassierung	III. Unterschutzstellung
A. Information 	A. Öffentliche Auflage 	A. Entwurf für die Teiländerung des BZR 
B. Wahl des Fachbüros 	B. Einsprachenverhandlung 	B. Vormeinung der DRE 
C. Bestimmung des Untersuchungsperimeters 	C. Beschluss des Gemeinderates 	C. Erste öffentliche Auflage 
D. Validierung durch die DIB (Untersuchungsperimeter) 	D. Bestätigung durch den Staatsrat	D. Beschluss des Gemeinderats und der Urversammlung 
E. Information der Eigentümer 		E. Zweite öffentliche Auflage 
F. Objektblätter 		F. Bestätigung durch den Staatsrat
G. Validierung durch die DIB (Objektblätter) 		
H. Validierung durch den Gemeinderat		

I. Inventarisierung

Art. 8 Abs. 1^{ter} kNHG

Das Inventar ist eine Bestandesaufnahme, in dem die denkmal-schützerischen Merkmale der Objekte und deren Bedeutung im Kontext ihrer Umgebung beschrieben sind.

In dieser ersten Etappe werden die Gebäude untersucht und bewertet. Die Expertise wird auf Objektblättern dokumentiert. Jedes Objekt erhält eine vorläufige Bewertung und wird in einen Übersichtsplan der Ortschaft eingezeichnet. Anhand dieses Dokuments sind die kommunalen Behörden bereits in der Lage, die Stärken und Schwächen ihres Territoriums aus denkmalschützerischer Sicht abzubilden.

A. Information

Die Gemeinde nimmt mit der DIB Kontakt auf, um der kantonalen Dienststelle mitzuteilen, dass sie ihr bauliches Erbe inventarisieren will:

→ Dienststelle für Immobilien
und Bauliches Erbe
Sektion Bauliches Erbe
Avenue du Midi 18, 1950 Sitten
027 606 38 00

Kontakt:

→ DIB-inventare@admin.vs.ch

Nach der Kontaktaufnahme erhalten die kommunalen Behörden die Unterlagen, die sie zur Erstellung des Inventars benötigen, wie:

→ die bestehenden Inventaren
(KGS, ISOS, ...)

→ das in diesem Leitfaden erläuterte und zu befolgende Vorgehensverfahren

→ das Muster eines Pflichtenhefts für das zu beauftragende Fachbüro

→ die Zugangsinformationen für die Online-Inventar-Datenbank
www.iba-vs.ch

→ die Gebrauchsanweisung für die Inventar-Datenbank «IBA-VS» (Bauinventar des Wallis), auch erhältlich auf der Inventar-Datenbank

→ Eine Dokumentvorlage mit dem Titel «Bewertungsstufen und allgemeine Erhaltungsvorschriften»

B. Wahl des Fachbüros

Die Gemeindebehörden vergeben den Auftrag zur Bewertung des baulichen Erbes und Erstellung des Inventars an Fachleute, idealerweise an ein Team, das mindestens aus einem/r Architekten/in und einem/r Kunsthistoriker/in besteht. Dem ausgewählten Fachbüro stellt die Gemeinde folgendes zur Verfügung:

- die von der DIB abgegebenen Informationen (s. Punkt A. Seite 4) und das Muster des Pflichtenhefts für Fachberater
- allfällige frühere Unterschutzstellungsakten
- den Zugang zum Landinformationssystem (GIS) der Gemeinde, zur Einsichtnahme der Grundbuchpläne mit den Parzellennummern und Objekten
- die Informationen, die der Verwaltung bekannt sind (heutiger Name des Objekts, allfällige ältere Bezeichnungen und Namen des/der Eigentümer, Name des Erbauers, Baujahr, Bauherrschaften etc.)

C. Bestimmung des Untersuchungsperimeters

In Absprache mit der DIB bestimmt die Gemeinde den Untersuchungsperimeter, auf den der Auftragnehmer seine Inventarisierungsarbeiten konzentrieren soll.

Bei der Bestimmung des Untersuchungsperimeters lässt sich die Gemeinde vom Zonennutzungsplan leiten, aus welchem der historische Ortskern und dessen Ausdehnung hervorgehen, von allfälligen früheren Unterschutzstellungen sowie von Gebieten, die im ISOS enthalten sind.

Idealerweise sollte der Untersuchungsperimeter möglichst weitläufig abgesteckt werden, damit das kommunale bauliche Erbe von Bedeutung umfassend erfasst werden kann. Objekte von Bedeutung in der Bauzone aber ausserhalb des definierten Untersuchungsperimeters sind als Einzelobjekte aufzunehmen.

D. Validierung durch die DIB (Untersuchungsperimeter)

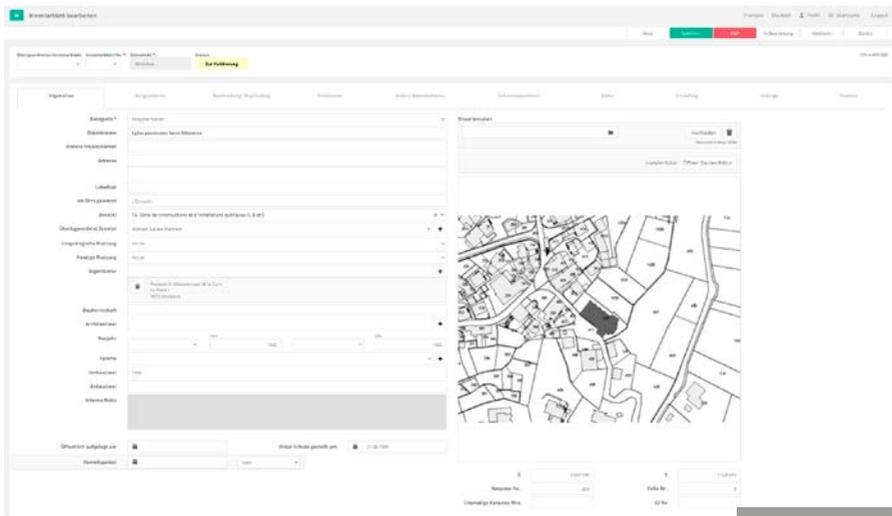
Die Gemeinde legt den Untersuchungsperimeter der DIB zur Validierung vor.

E. Information der Eigentümer

Über das Amtsblatt und/oder an einem Informationsanlass klärt die Gemeinde die Eigentümer im Untersuchungsperimeter über ihr Inventarisierungsvorhaben auf.

F. Objektblätter

Um die Erstellung der Inventare zu koordinieren und dadurch einen Vergleich auf kantonaler Ebene zu ermöglichen, hat die DIB ein auf Objektblätter basiertes Evaluierungssystem erstellt. Dieses, den Vorgaben der Gesetzgebung entsprechende System, beruht auf einer Klassierung der Objekte mit einer Bewertungsskala von 1 bis 7. Um das Ausfüllen der Objektblätter zu erleichtern, hat die DIB die Online-Inventar-Datenbank IBA-VS (www.iba-vs.ch), mit zugehöriger Gebrauchsanleitung entwickelt und stellt diese den Gemeinden und ihren Mandanten zur Verfügung.



Das beauftragte Fachbüro führt anhand der ihm von der Gemeinde bereitgestellten Unterlagen eine historische und architektonische Beschreibung der im Untersuchungsperimeter gelegten Bauten durch. Insbesondere beurteilt das Fachbüro, ob bei den historisch wertvollsten Bauten der Ortschaft (Bewertungsstufe 3) eine Besichtigung des Gebäudeinneren erforderlich ist.

Bei der Bestandsaufnahme ist folgendermassen vorzugehen:

- jede bebaute Parzelle wird auf einem Objektblatt dokumentiert (wenn sich mehr als eine Baute auf der Parzelle befindet, wird die bedeutendste inventarisiert und die übrigen auf demselben Objektblatt beschrieben)
- jedes Objekt ist mit Aussenansichten fotografisch zu dokumentieren; für Gebäude der Bewertungsstufe 3 werden Innenaufnahmen empfohlen, diese können bei Privatgebäuden als « nicht öffentlich » aufgeführt werden
- die Informationen auf den Objektblättern sind in die Inventar-Datenbank (www.iba-vs.ch) einzugeben
- jedes Objektblatt enthält einen Situationsplan und einen Bewertungsvorschlag gemäss den vorgegebenen Bewertungsstufen und den allgemeinen Erhaltungsvorschriften (ab Seite 14)

Objektblätter von Gebäuden von lokaler Bedeutung, für die eine frühere Unterschutzstellung durch den Kanton vorliegt, werden durch den Kanton erstellt. Objekte bei denen eine frühere Klassierung und Unterschutzstellung durch die Gemeinde vorliegt (Publikation im Amts-

blatt), sind dem Inventar-Dossier (Objektblätter, Übersichtsliste und Übersichtsplan) zur Homologation des Klassierungsentscheides durch den Staatsrat beizufügen.

Zuletzt ist eine Übersichtsliste und ein Übersichtsplan zu erstellen, auf dem alle Objekte in der Farbe ihrer Bewertungsstufe eingezeichnet sind.

G. Validierung durch die DIB (Objektblätter)

Die Gemeinde legt die Objektblätter in ihrer vorläufigen Version und den Übersichtsplan der DIB zur Validierung vor. Die DIB retourniert die korrigierten Unterlagen an die Gemeinde, die sie dem beauftragten Fachbüro zur Überarbeitung weiterleitet. Die Gemeinde erhält von der DIB eine Textvorlage für die öffentliche Auflage.

H. Validierung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat überprüft sämtliche Unterlagen (Objektblätter, Übersichtsplan und allgemeine Erhaltungsvorschriften). Werden Korrekturen verlangt, wird das Fachbüro beauftragt, diese an den Objektblättern anzubringen und diese Änderungen wiederum der DIB zur Validierung vorzulegen.

Sobald der Gemeinderat das Inventar validiert hat, ist es für die öffentliche Auflage bereit.

II. Klassierung

**Art. 9 Abs.3-4^{bis}, 10 KNHG; Art. 8 Abs.4, 13 Abs.1-3, 13^{bis}, 13^{ter} kNHV;
Art. 9 ZWG; Art. 6 ZWV; Art. 68 BauG und Art. 50 BauV**

Damit die Bewertungen des Inventars Rechtswirkung entfalten können, müssen sie vom Staatsrat offiziell beglaubigt bzw. eben 'klassiert' werden. In diesem Verfahrensteil wird öffentlich dargelegt, welche Objekte es wert sind, unter Schutz gestellt zu werden und begründet warum die Objekte von kommunaler Bedeutung sind.

A. Öffentliche Auflage

Die Gemeinde gibt im Amtsblatt die öffentliche Auflage des Dossiers bekannt.

Daraufhin können die Bürger/innen während 30 Tagen Einsicht in das vollständige Dossier (Objektblätter, einschliesslich der Objekte von lokaler Bedeutung, bei denen bereits eine frühere Unterschutzstellung durch den Kanton vorliegt, Übersichtsliste zugehörige Klassierung und Übersichtsplan) nehmen.

Im Zeitraum zwischen öffentlicher Auflage und Inkrafttreten des Klassierungsentscheids des Staatsrates (durch die Veröffentlichung des Homologationsentscheids) darf der Eigentümer eines inventarisierten Objekts, an diesem keine baulichen Veränderungen vornehmen.

B. Einsprachenverhandlung

Bei allfälligen Einsprachen kann der Gemeinderat die Einsprecher/innen zu einer Einigungsverhandlung einberufen. Er hört sie an und erläutert ihnen die Sachlage gemäss Inventar sowie die Bewertungsstufen der fraglichen Gebäude. Wenn nötig passt er das Inventar und die Klassierungen an.

C. **Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat fasst einen Klassierungsbeschluss.

In seinem Beschluss geht der Gemeinderat auf allfällige Einsprachen ein und passt bei Bedarf die entsprechenden Objektblätter, Bewertungen und den Übersichtsplan an.

Gegen den Beschluss des Gemeinderats kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

D. **Bestätigung durch den Staatsrat**

Wenn keine Beschwerden gegen den Klassierungsbeschluss erhoben werden, legt der Gemeinderat dem Staatsrat das vollständige Dossier zur Bestätigung vor. Dazu gehören :

- die Objektblätter mit den entsprechenden Bewertungen, einschliesslich der Objekte von lokaler Bedeutung, bei denen bereits eine frühere Unterschutzstellung durch den Kanton vorliegt
- der Übersichtsplan
- das Dokument 'Bewertungsstufen und allgemeine Erhaltungsvorschriften'
- der Beschluss des Gemeinderats und die Einsprachedossiers
- ein erläuternder Bericht

Sobald der Bestätigungsentscheid des Staatsrats in Kraft tritt und im Amtsblatt veröffentlicht wird, erwächst der Klassierung Rechtskraft für Behörden und Bürger.

Objekte mit den Bewertungsstufen 3, 4+ und 4, fallen unter den Geltungsbereich von Art. 9 ZWG, wenn diese alle Bedingungen erfüllen.

III. Unterschutzstellung

Art. 12 Abs. 4 kNHG ; Art. 19 kNHV und Art. 34 ff kRPG

In dieser dritten und letzten Etappe stellen die Gemeindebehörden die schützenswerten Objekte von kommunaler Bedeutung unter Schutz, indem sie namentlich eine Teiländerung des BZR vornehmen. In dieser Phase kann sichergestellt werden, dass die Nutzungsweisen und allfälligen Umbauten dieser Gebäude mit den Schutzziele zu vereinbaren sind.

A. Entwurf für die Teiländerung des BZR

Um den Schutz der schützenswerten Bauten sicherzustellen, muss die Gemeinde entsprechende Vorschriften in ihrem Bau- und Zonenreglement (BZR) erlassen.

Dazu passt sie die Bestimmungen zum Schutz des baulichen Erbes im BZR an. Die DIB stellt dazu Muster-Bestimmungen zur Verfügung, die ins BZR übernommen werden können.

Um Inkohärenzen vorzubeugen, sind evtl. weitere Anpassungen im BZR vorzunehmen. Für den Umgang mit Objekten von kommunaler Bedeutung können die Gemeinden im BZR auch noch präzisierende Vorschriften erlassen.

B. Vormeinung der DRE

Die Gemeinde legt das abgeänderte BZR der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vor, welche anschliessend die DIB und den VRDMRU konsultiert.

C. Erste öffentliche Auflage

Durch die Gemeinde wird die 1. Auflage im Amtsblatt publiziert und liegt während 30 Tagen (gemäss kRPG 2019) öffentlich auf. Das Aufgatedossier beinhaltet folgende Grundlagen:

- die Unterschutzstellung der schützenswerten Objekte von kommunaler Bedeutung
 - die Übernahme der allgemeinen Erhaltungsvorschriften
 - die Teiländerung des BZR, sowie die Anpassung allfälliger bisheriger entsprechender BZR-Bestimmungen
-

In dieser Zeitspanne können Einsprachen erhoben werden. Der Gemeinderat behandelt allfällige Einsprachen in einer Einigungsverhandlung.

D. Beschluss des Gemeinderats und der Urversammlung

Der Gemeinderat befindet über die Einsprachen und passt das BZR bei Bedarf an. Die Urversammlung entscheidet über die Annahme der Teiländerung des BZR. Als Entscheidungshilfe stellt ihr der Gemeinderat folgende Grundlagen zur Verfügung:

- der oder die abgeänderte-n Artikel des BZR
- den erläuternden Bericht im Sinne von Art. 47 RPV
- das Bauinventar (Objektblätter, Übersichtsliste, Übersichtsplan, Bewertungsstufen und allgemeine Erhaltungsvorschriften)
- die allfälligen Einsprachedossiers
- die Stellungnahme des Gemeinderats

E. Zweite öffentliche Auflage

Die Gemeinde erhält von der DRE für die Publikation der 2. Auflage im Amtsblatt eine Textvorlage. Die Unterlagen liegen während 30 Tagen öffentlich auf.

Gegen die Entscheide des Gemeinderates und der Urversammlung kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

F. Bestätigung durch den Staatsrat

Der Gemeinderat legt dem Staatsrat folgendes zur Bestätigung vor:

- das von der Urversammlung verabschiedete BZR
- den erläuternden Bericht im Sinne von Art. 47 RPV
- das Bauinventar (Objektblätter, Übersichtsliste, Übersichtsplan, Bewertungsstufen und allgemeine Erhaltungsvorschriften)
- allfällige Einsprachen, über die er befunden hat

Der Staatsrat ist verpflichtet, die Änderung des BZR innert 3 Monaten zu bestätigen.

Bewertungsstufen und allgemeine Erhaltungsvorschriften

Die Bewertungsstufen 1 bis 7 geben für jede Baute deren denkmalschützerischen Wert an, gemäss den Eigenschaften, wie sie im Dokument 'Bewertungsstufen und allgemeine Erhaltungsvorschriften' beschrieben sind.

Mit Stufe 1 werden **Objekte von nationaler Bedeutung** bewertet. Das sind solche, die in einem Bundesinventar, insbesondere im ISOS, im Verzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen Stätten von nationaler Bedeutung oder im Kulturgüterschutzinventar (KGS) als A-Objekte enthalten sind.

Zu Stufe 2 gehören die **Objekte von kantonaler Bedeutung**. Für den Schutz dieser Objekte ist der Kanton zuständig. Deshalb bedarf es für jedwede Änderung an ihnen einer Genehmigung der DIB.

Auf Stufe 3, 4+ oder 4 stehen **Objekte von kommunaler Bedeutung**. Den Gebäuden, die in irgendeiner Weise restauriert oder verändert werden, sind besondere Aufmerksamkeiten zu schenken. Für Gebäude, die durch den Bund und/oder den Kanton subventioniert oder unter Schutz gestellt wurden, sowie für Objekte die in einem Bundesinventar (ISOS, IVS, KGS, etc.) aufgeführt sind, ist eine Stellungnahme der zuständigen Dienststelle einzuholen.

Mit 5, 6 oder 7 werden Objekte eingestuft, deren denkmalschützerischer Wert entweder nicht bekannt, zu gering oder gar nicht vorhanden ist.

Massgebend für die Einstufung einer Baute ist deren denkmalschützerischer Wert. Neben der Inventarisierung und Klassierung, sind von jeder Beurteilungstufe abhängige, präzise Erhaltungsvorschriften in das BZR zu integrieren. Unter gewissen Umständen können Bund, Kanton und Gemeinden Beiträge leisten, um den Erhalt des baulichen Erbes zu fördern.

Die nachfolgenden Beispiele dokumentieren die 7 Kategorien und die entsprechenden allgemeinen Erhaltungsvorschriften.

Beispiel eines Objektblatts wie es für jedes Gebäude mit allgemeinen Angaben, Beschreibung, Bilder, Baugeschichte und Bewertung zu erfassen ist.

INVENTAIRE DU PATRIMOINE BÂTI		Niveau Contrôle	Commune	Etat
100-3-000-000		100	3	

Objet Cathédrale de Vevey/Trône	
Adresse zone Tour de Montfalcon, Vevey/sud	
Adresse Rue de la Cathédrale 6	
Localité Vevey	
Localité L'Écluse	
Coordonnées 46° 10' 00" N 6° 55' 00" E	
Coordonnées 46° 10' 00" N 6° 55' 00" E	
Zonage Zone de conservation et d'entretien patrimonial N. 2 et 3	
Zonage Protection OCS B	
Fonction initiale Cathédrale épiscopale, Musée	
Fonction actuelle Cathédrale de Vevey/Trône-Baugesche de Vevey	
Propriétaire Ville de Vevey	
Année de construction 1800-1810	

Historique

La cathédrale de Vevey est un édifice de style gothique flamboyant construit entre 1400 et 1500. Elle est l'œuvre de l'architecte Jean de Dinteville. Elle est classée monument historique en 1908. Elle est inscrite au patrimoine mondial de l'UNESCO en 2000. Elle est classée monument historique en 1908. Elle est inscrite au patrimoine mondial de l'UNESCO en 2000.

Description / justification

La cathédrale de Vevey est un édifice de style gothique flamboyant construit entre 1400 et 1500. Elle est l'œuvre de l'architecte Jean de Dinteville. Elle est classée monument historique en 1908. Elle est inscrite au patrimoine mondial de l'UNESCO en 2000. Elle est classée monument historique en 1908. Elle est inscrite au patrimoine mondial de l'UNESCO en 2000.

Statut

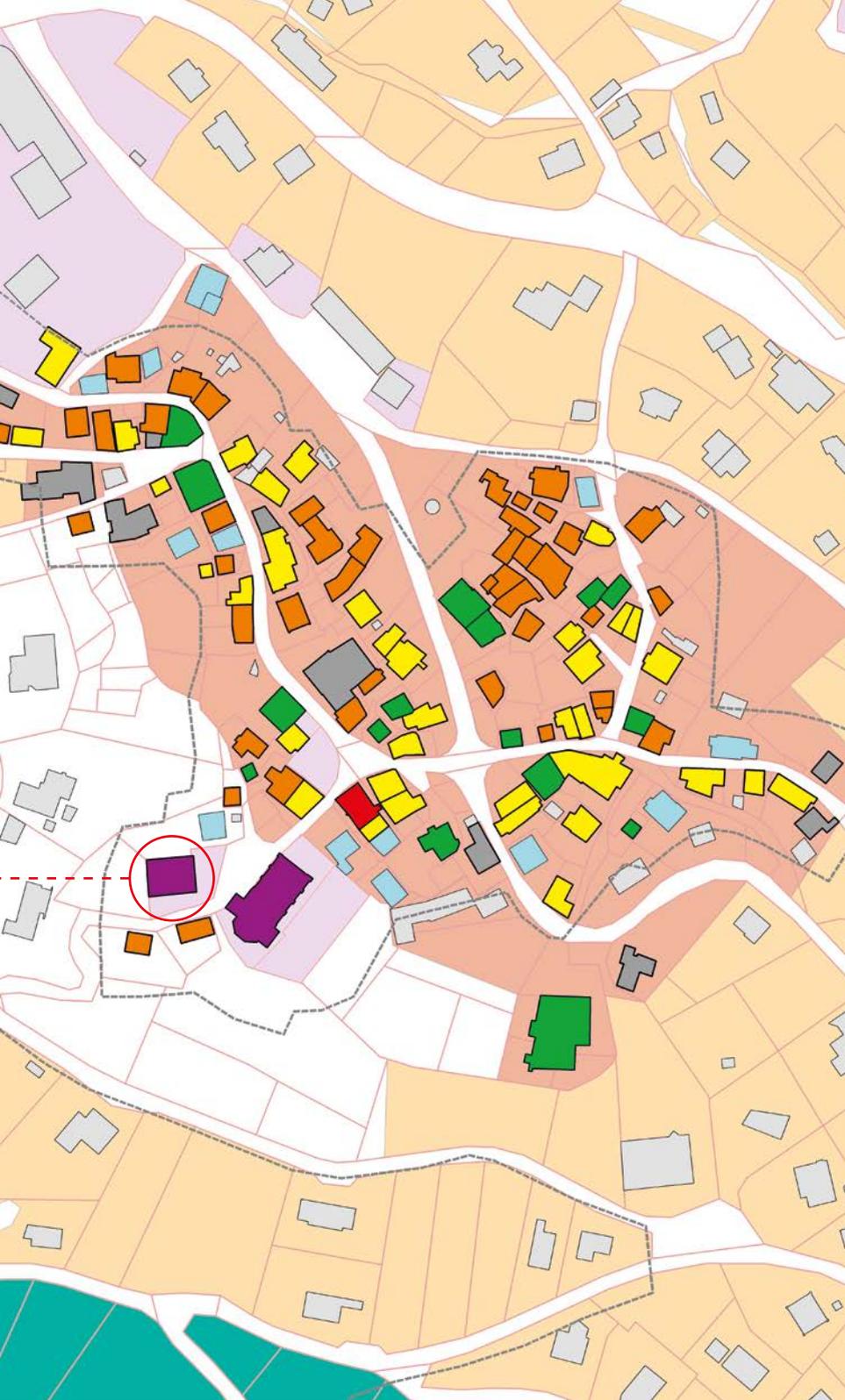
La cathédrale de Vevey est un édifice de style gothique flamboyant construit entre 1400 et 1500. Elle est l'œuvre de l'architecte Jean de Dinteville. Elle est classée monument historique en 1908. Elle est inscrite au patrimoine mondial de l'UNESCO en 2000. Elle est classée monument historique en 1908. Elle est inscrite au patrimoine mondial de l'UNESCO en 2000.

Autres particularités

La cathédrale de Vevey est un édifice de style gothique flamboyant construit entre 1400 et 1500. Elle est l'œuvre de l'architecte Jean de Dinteville. Elle est classée monument historique en 1908. Elle est inscrite au patrimoine mondial de l'UNESCO en 2000. Elle est classée monument historique en 1908. Elle est inscrite au patrimoine mondial de l'UNESCO en 2000.

Notes

1 Monument d'importance nationale, beaux équipements architecturaux, objet représentatif d'une époque, d'un style, d'un mouvement artistique ou artisanal de large envergure. Sa valeur de fidèle pour être restituée par le maître de son intégrité au site ou comme copie conforme assurée d'un très bon.



- 1
- 2
- 3
- 4+
- 4
- 5
- 6
- 7



1

äußerst bemerkenswert

Denkmal von nationaler Bedeutung, von architektonischer Schönheit und Reinheit, welches Zeuge einer Epoche, einer bedeutungsvollen Stilrichtung oder einer künstlerischen Bewegung ist. Die Art der Einbindung des Objekts in seine Umgebung kann eine wesentliche Rolle bei der Wertbestimmung spielen. Es kann auch einen wesentlichen Teil eines baulichen Bestands darstellen.

Allgemeine Erhaltungsvorschriften

Konservierung-Restaurierung des Gesamtbaus: Erhaltung der Substanz, des inneren und äusseren Erscheinungsbildes, der Ausstattungen und der Umgebung. Möglichkeit des teilweisen Umbaus für Einrichtungen und Ausstattungen nach modernen Komfortansprüchen, die berechtigt und kompatibel sind.

Abbruch nicht erlaubt. Bei Baugesuchen ist die Genehmigung der für den Schutz von Bauerbe zuständigen eidgenössischen und kantonalen Dienststellen erforderlich.



2

bemerkenswert

Denkmal von kantonaler (regionaler) Bedeutung, von architektonischer Schönheit und Reinheit, welches Zeuge einer Epoche, einer Stilrichtung oder einer künstlerischen Bewegung auf kantonal-er Ebene ist. Die Art der Einbindung des Objekts in seine Umgebung kann eine wesentliche Rolle bei der Wertbestimmung spielen. Es kann auch einen wesentlichen Teil eines baulichen Bestands darstellen.

Allgemeine Erhaltungsvorschriften

Konservierung-Restaurierung des Gesamtbaus: Erhaltung der Substanz, des inneren und äusseren Erscheinungsbildes, der Ausstattungen und der Umgebung. Möglichkeit des teilweisen Umbaus für Einrichtungen und Ausstattungen nach modernen Komfortansprüchen, die berechtigt und kompatibel sind.

Abbruch nicht erlaubt. Bei Baugesuchen ist die Genehmigung der für den Schutz von Bauerbe zuständigen kantonalen Dienststelle erforderlich.



3

interessant

Objekt von kommunalem (lokalem) oder überkommunalem (regionalem) Interesse mit klaren architektonischen Qualitäten: harmonische Volumen und Proportionen, Authentizität usw. Steht für eine Epoche, eine Stilrichtung, eine künstlerische Bewegung oder hohe handwerkliche Qualitäten. Sein Wert ist oft auch an die Qualität seiner Integration in den baulichen Bestand gebunden.

Allgemeine Erhaltungsvorschriften

Möglichkeit der Restaurierung oder des Umbaus bei Erhaltung der Authentizität des Objekts, seiner Identität sowie seines ursprünglichen Charakters. Erhaltung der ursprünglichen Volumetrie, der Struktur und der Typologie des Objekts, Konservierung oder Restaurierung der Hülle und deren Bestandteile (Dach und Fassaden) sowie der Innensubstanz.

Abbruch nicht erlaubt.



4+

gut integriert (Volumen / Substanz)

Objekt des baulichen Erbes, dessen Wert durch seine Integration im gebauten Bestand (Strasse, Burg, Dorf, Weiler, Mauern usw.) oder in der Landschaft (in Übereinstimmung mit Terrainbewegungen, Hecken, Flüssen, Seen usw.) oder durch seinen Eigenwert (Architektur, Typologie, Konstruktionstechnik) definiert wird. Das Objekt ist von lokaler Bedeutung; in Volumen und Substanz zu erhalten.

Allgemeine Erhaltungsvorschriften

Möglichkeit der Umnutzung oder des Umbaus bei Erhaltung der Identität und des ursprünglichen Charakters des Objekts. Erhaltung der bestehenden Volumetrie und der Grundstruktur sowie der ursprünglichen Bestandteile. (Dach und Fassaden). Vereinbar mit Einrichtung und Ausstattung nach modernen Komfortansprüchen.

Abbruch nicht erlaubt.



4

gut integriert (Volumen)

Älteres oder modernes Objekt, das sich gut in die bebaute Umgebung (Strasse, Burg, Dorf, Weiler, Mauern usw.) oder die Landschaft (in Übereinstimmung mit Terrainbewegungen, Hecken, Flüssen, Seen usw.) einfügt. Das Gesamtbild, welches durch das Objekt hervorgerufen wird, ist wichtiger als das Objekt selbst.

Allgemeine Erhaltungsprinzipien

Möglichkeit von Sanierung-Umbau oder Abbruch-Neubau. Sanierung-Umbau vereinbar mit Ausstattung nach modernen Komfortansprüchen. Einbindung in das Ortsbild und in die unmittelbare bauliche Umgebung.

Abbruch-Neubau (Hinweis: Projekte nach Art. 9 Abs. 1 ZWG bedingen den Erhalt des Objektes, da insbesondere die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur des Gebäudes im Wesentlichen unverändert bleiben müssen) nach bestehenden Formen. Einbindung in das Ortsbild und in die bauliche Umgebung durch seine Volumetrie und seine Architektur.



5

Bewertung ausstehend

Gebäude das auf den ersten Blick von Interesse ist, sei es durch seinen Eigenwert, seine Lage, seine Volumetrie oder architektonischen Eigenschaften, seine Typologie, seine Zugehörigkeit zu einer stilistischen oder künstlerischen Bewegung oder mit handwerklichen Qualitäten, welches jedoch

- a) aufgrund seines geringen Alters oder wegen mangelnder Kenntnisse oder
- b) hinsichtlich der Entwicklung seiner unmittelbaren Umgebung noch nicht definitiv bewertet werden kann.



6

nicht interessant

Gebäude oder Objekt ohne besondere Qualitäten, das keinem der Kriterien der anderen Kategorien entspricht, welches jedoch 'neutral' ist und die Harmonie des Gesamtbildes nicht stört.



7

störend

Gebäude, das durch geringe Ästhetik, schlechte Proportionen, ungeeignete Materialien, fehlenden Bezug zu seinem Umfeld usw. störend auf die natürliche oder bebaute Umgebung wirkt.

Andere Kategorien

0

abgebrochen

abgebrochenes oder zerfallenes Gebäude

...

unbestimmt

Bedeutung noch nicht bestimmt (in Abklärung)

A

archäologisches Interesse

Wenn bestimmte Indizien, mündliche Überlieferung, besondere Umstände oder irgendwelche andere Gründe darauf hinweisen, dass Teile des Gebäudes noch von archäologischem Interesse sein könnten, wird der Bewertungsstufe der Buchstabe «A» hinzugefügt, damit im Falle eines geplanten Umbaus oder Abbruchs die für Archäologie zuständige Dienststelle verständigt wird. Diese wird dann eine archäologische Voruntersuchung einleiten.

Die Entdeckung von besonders interessanten Elementen könnte zu einer neuen Bewertung, mit Änderung der erteilten Bewertungsstufe führen.

Fachliteratur

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS), Kanton Wallis (5 Bde.); Bern, Eidg. Departement des Innern, 2004

Inventar der Ortsbilder regionaler und lokaler Bedeutung, zusammen erfasst mit der Inventarisierung des ISOS, Sitten, Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe, 1978

Bundesinventar der historischen Verkehrswege (IVS), Hrsg. Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesamt für Strassen; www.ivs.admin.ch/bundesinventar, 2010

Inventar der historischen Verkehrswege regionaler und lokaler Bedeutung, zusammen erfasst mit der Inventarisierung des IVS, Sitten, Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe, 2003

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN), Berne Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesamt für Umwelt, 2017

Kulturgüterschutzinventar mit Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS); S. 365-382, Bern, Bundesamt für Bevölkerungsschutz, 2021, pp. 325-342

Lauper Aloys, Biffiger Steffan, Beytrison Ingrid, et al., *Schweizerische Kunstführer*, Bd 4b; Bern, Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte, 2012

Anderegg Klaus, Antonietti Thomas, *Sachplan Ortsbild als Anhang der kantonalen Richtplanung*, Staat Wallis 1985. Nicht veröffentlicht, bei der DIB einsehbar.

Die Bauernhäuser des Kantons Wallis, hrsg. von der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde, Basel: – Schüle Ernest, Egloff Wilhelm, Egloff-Bodmer Annemarie, *Band 1, Das Land. Der Holzbau, das Wohnhaus*, 1987; – Schüle Rose-Claire, Flückiger-Seiler Roland, Constantin Luc, *Band 2, Das Wohnhaus in Steinbauweise und die Vielzweckbauten (Val d'Illicz)*, 2000; – Flückiger-Seiler Roland, Anderegg Klaus, Bellwald Werner, Raymond Denyse, Auberson Laurent, *Band 3.1, Siedlungsformen und -anlagen im Wandel. Die traditionelle Walliser Landwirtschaft und ihre Bauten zwischen Rebberg, Maisensäss und Alp*, 2011;

– Bellwald Werner, *Band 3.2, Sägen, Schmieden, Suonenwärterhäuser. Gebäude und Gesellschaft im Wandel*, 2011

Die Kunstdenkmäler des Kantons Wallis, hrsg. Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte, Wiese Verlag, Bern: – Ruppen Walter, *Band I, Das Obergoms*, 1976; – Ruppen Walter, *Band II, Das Untergoms*, 1979; – Ruppen Walter, *Band III, Der Bezirk Östlich-Raron. Die ehemalige Grossparrei Mörel*, 1991; – Kuonen Ackermann Carmela, Ruppen Walter, *Band VI, Der Bezirk Brig*, 2015

Les monuments d'art et d'histoire du canton du Valais, éd. par Société d'histoire de l'art en Suisse, Berne: – Elsig Patrick, *Tome VII, Le district de Monthey*, 2015; – Cassina Gaëtan, *Tome V, Le district de Sierré I. - La ville de Sierré et Chippis*, 2021; – Ammann-Doubliez Chantal, Bender Ludovic, Queijo Karina, Syburra Romaine, *Tome VIII, Le bourg capitulaire et l'église de Valère à Sion*, 2022

Baukultur im Kanton Wallis 1920-1975, Staat Wallis, in Zusammenarbeit mit Archives de la construction moderne; Projektkoordinator Christophe Valentini, Hochparterre, 2014.

Abkürzungen

DIB: Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe

DRE: Dienststelle für Raumentwicklung

DFE: Departement für Finanzen und Energie

VRDMRU: Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departementes für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

BZR: Bau- und Zonenreglement

KGS: Kulturgüterschutz

Zitierte Gesetzgebung

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) (Stand am 1. Januar 2022)

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV) (Stand am 1. Juni 2017)

Kantonales Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 (kNHG) (Stand am 1. Januar 2018)

Kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 20. September 2000 (kRNV) (Stand am 1. Januar 2018)

Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) (Stand am 1. Januar 2019)

Raumplannungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV) (Stand am 1. Januar 2021)

Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPH) (Stand am 15. April 2019)

Baugesetz vom 15. Dezember 2016 (BauG), ab dem 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt (Stand am 1. Januar 2022)

Bauverordnung vom 22. März 2017 (BauV), ab dem 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt (Stand am 1. Januar 2022)

Bundesgesetz über die Zweitwohnungen vom 20. März 2015 (ZWG) (Stand am 1. Januar 2016)

Zweitwohnungsverordnung vom 4. Dezember 2015 (ZVV) (Stand am 1. Januar 2018)

Ausführungsdekret zum Bundesgesetz über Zweitwohnungen vom 16. Dezember 2015 (Stand am 1. Januar 2016)

Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (KGS) vom 20. Juni 2014 (Stand am 1. Januar 2016)

Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (KGSV) vom 29. Oktober 2014 (Stand am 1. Januar 2016)

Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 14.11.1988 (Stand 01.01.2006)

Beschluss betreffend die Bezeichnung der Kulturgüter von nationaler (A) und regionaler Bedeutung (B), in Anwendung des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 20.04.1988 (Stand am 20.04.1988)

Notizen

Impressum

Arbeitsgruppe: DIB, VRDMRU, DRE, nomad architectes Valais sàrl

Fotos: DIB

Grafik: Formaz — Andenmatten

Druck: Ronquozgraphix, Sitten

